

Stadt Gerlingen - Ortsrecht-

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (Gesetzblatt Seite 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 195)

Satzungsbeschluss des Gemeinderats	vom	24.04.2012
veröffentlicht im Amtsblatt	am	03.05.2012
in Kraft getreten	am	04.05.2012

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntmachung vom	in Kraft getreten am
14.12.2022	§ 2 § 12 § 15 Abschnitt 7 - § 20, § 21, § 22 Abschnitt 8 § 23	23.12.2022	01.01.2023

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen,
 - c) für das Läuten von Kirchenglocken.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, das heißt Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen

§ 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen

§ 12 Fütterungsverbot von Tauben-, Wasservögeln und anderen Wildtieren

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen nicht gefüttert werden, es darf für sie auch kein Futter ausgelegt werden.
- (2) Das Fütterungsverbot für verwilderte Haustauben und Wildtauben sowie das Verbot des Auslegens von Futter, das für verwilderte Haustauben und Wildtauben bestimmt ist, gilt nicht für eingerichtete und betreute Taubenschläge.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Wasservögel, z. B. Enten, Schwäne, Wild- und Graugänse oder Rallenvögel sowie andere Wildtiere, z. B. Füchse, Waschbären oder verwilderte Katzen im Gemeindegebiet.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen und ähnliches

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen und Lagern,
 2. das bandenmäßige und organisierte, die körperlich Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche, aggressive oder beleidigende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
 6. Spucken und Speien,
 7. Pöbeln, Aufdringlichkeiten, Belästigung und Provokation.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden. Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt.
- (3) Auf Grillplätzen der Stadt Gerlingen ist es untersagt,
1. sich ohne Erlaubnis der Stadt Gerlingen von 22 bis 6 Uhr aufzuhalten,
 2. außerhalb der eingerichteten Grillstelle Feuer zu machen,
 3. behandeltes oder feuchtes Holz zu verbrennen,
 4. ein Feuer mit einer Höhe von mehr als 1 Meter zu machen,
 5. mit Motorfahrzeugen zu fahren,

6. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen,
7. ohne Erlaubnis der Stadt Gerlingen Zelte aufzustellen oder technische Anlagen, zum Beispiel Notstromaggregate, zu betreiben,

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Sonstige Regelungen

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 7 – Rattenbekämpfung

§ 20 Bekämpfung von Ratten (bisheriger § 20 wird zu §22)

- (1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen von
 1. bebauten Grundstücken
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft.Sind verpflichtet, Rattenbefall unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und eine Rattenbekämpfung durchzuführen.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, obliegen neben dem Eigentümer/der Eigentümerin ebenfalls die Pflichten nach Absatz 1.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für das gesamte Gemeindegebiet oder einen Teil des Gemeindegebiets anordnen.
- (4) Der/den Beauftragte/n der Ortspolizeibehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten. Auf Verlangen ist Ihnen Auskunft zu erteilen.

§ 21 Schutzvorkehrungen bei der Rattenbekämpfung

- (1) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (3) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen.
- (4) Kompostlegende sind so anzulegen und zu unterhalten, dass dadurch keine Ratten angezogen werden.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
9. entgegen § 10 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Tauben, Wasservögel oder andere Wildtiere füttert bzw. Futter auslegt
14. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Absatz 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 1 nächtigt oder lagert,
17. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 bandenmäßig und organisiert, die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich, aggressiv oder beleidigend bettelt sowie das Minderjährige anstiftet zu dieser Art des Bettelns,
18. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 3 die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen verrichtet,
19. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
21. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 6 spuckt oder speit,
22. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 7 andere anpöbelt, belästigt oder provoziert
23. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
24. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
25. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
29. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

30. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 31. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 32. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 33. entgegen § 16 Absatz 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
 34. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 auf Kinderspielplätzen raucht,
 35. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 1 sich auf Grillplätzen ohne Erlaubnis der Stadt Gerlingen von 22 bis 6 Uhr aufhält,
 36. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 2 auf Grillplätzen außerhalb der eingerichteten Grillstelle Feuer macht,
 37. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 3 auf Grillplätzen behandeltes oder feuchtes Holz verbrennt,
 38. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 4 auf Grillplätzen ein Feuer mit einer Höhe von mehr als 1 Meter macht,
 39. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 5 auf Grillplätzen mit Motorfahrzeugen fährt,
 40. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 6 auf Grillplätzen Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen,
 41. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 7 auf Grillplätzen ohne Erlaubnis der Stadt Gerlingen Zelte aufstellt oder technische Anlagen betreibt.
 42. entgegen § 17 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Absatz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Absatz 2 anbringt.
 44. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 45. entgegen § 19 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
 46. als Verpflichteter im Sinne des § 20
 - a) entgegen § 20 Absatz 1 nicht unverzüglich Rattenbefall der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Rattenbekämpfung nicht durchführt;
 - b) entgegen § 20 Absatz 4 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder auf Verlangen keine Auskünfte erteilt;
 - c) entgegen § 21 Absatz 1 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt;
 - d) entgegen § 21 Absatz 2 das Gift so auslegt, dass Menschen gefährdet werden oder das Gift unbedeckt oder ungesichert auslegt;
 - e) entgegen § 21 Absatz 3 nicht durch auffällige Warnzettel auf die Auslegung deutlich hinweist,
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 23.12.1985.